

Rahmenvertrag

zwischen

der Studierendenschaft
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsstraße 150
44801 Bochum

vertreten durch

den Allgemeinen Studierendenausschuss
des 46. Studierendenparlamentes
der Ruhr-Universität Bochum

vertreten durch

den Vorstand
des Allgemeinen Studierendenausschusses
des 46. Studierendenparlamentes
der Ruhr-Universität Bochum

vertreten durch

den Finanzreferenten
des Allgemeinen Studierendenausschusses
des 46. Studierendenparlamentes
der Ruhr-Universität Bochum

das Mitglied des Vorstandes und
Referentin für Hochschul-,
Bildungs- und Sozialpolitik
des Allgemeinen Studierendenausschusses
des 46. Studierendenparlamentes
der Ruhr-Universität Bochum

Christian B. J. Volmering,

Kathrin Jewanski,

das Mitglied des Vorstandes und
Referent für Öffentlichkeit
des Allgemeinen Studierendenausschusses
des 46. Studierendenparlamentes
der Ruhr-Universität Bochum

und

das Mitglied des Vorstandes und
Referentin für Service Mobilität und Wohnen
des Allgemeinen Studierendenausschusses
des 46. Studierendenparlamentes
der Ruhr-Universität Bochum

Mathias Brüggemann,

Nergiz Yilmaz,

– im Folgenden die Studierendenschaft –

und

der nextbike GmbH
Thomasiusstr. 16
04109 Leipzig

vertreten durch

den Geschäftsführer
Ralf Kalupner

– im Folgenden die nextbike GmbH –

über

die Nutzung des Fahrradverleihsystems
der nextbike GmbH

durch die Studierenden
der Ruhr-Universität Bochum
zu verbesserten Konditionen

Präambel

In Ergänzung zu den SemesterTickets für den öffentlichen Personenverkehr im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und im Land Nordrhein-Westfalen,

um den Mitgliedern der Studierendenschaft der Ruhr-Universität eine schadstoffarme Beförderungsalternative zu bieten und

um die sportliche Betätigung der Studierenden der Ruhr-Universität zu fördern,
schließen

die **Studierendenschaft
der Ruhr-Universität Bochum**

und

die **nextbike GmbH**

den folgenden Vertrag.

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Studierendenschaft ist die verfasste Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum gemäß § 53 Hochschulgesetz.
- (2) Fahrnutzerin ist diejenige natürliche Person, welche Mitglied der Studierendenschaft ist und die Dienstleistungen der nextbike GmbH nutzt.
- (3) Das Jahr ist in zwei Semester unterteilt
 - a) das Sommersemester, welches vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres dauert und
 - b) das Wintersemester, welches vom 1. Oktober bis zum 31. März eines Jahres dauert.
- (4) Hochschulgesetz ist das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Nutzung des Fahrradverleihsystemes der nextbike GmbH – insbesondere der im Rahmen des Projektes „metropolradruhr“ geförderten Infrastruktur – durch die Mitglieder der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum.

§ 3

Leistungen der nextbike GmbH

- (1) Die nextbike GmbH stellt ein Fahrradverleihsystem zur Verfügung, das es den Fahrnutzerinnen ermöglicht Fahrräder mittels Telefonanruf, Nutzung einer mobilen Applikation oder Kundenkarte dort auszuleihen, wo diese von der nextbike GmbH oder von Vornutzern zur Ausleihe abgestellt werden.
- (2) Die Mietfahrräder werden den ordentlichen Mitgliedern der Studierendenschaft gemäß dem in Anlage 1 zur beschriebenen Tarifdetails zur Verfügung gestellt.
- (3) Die nextbike GmbH stellt hierzu Verleihstationen unter anderem auch in direkten räumlichen Umgebung der Ruhr-Universität Bochum auf.
- (4) Sämtliche Wartungs-, Reparatur- und Logistikaufgaben werden von der nextbike GmbH grundsätzlich nach eigenem Ermessen durchgeführt. Die Verteilung der Räder an den einzelnen Stationen kann bedarfsgerecht angepasst werden. Ein Anspruch auf permanente Räderverfügbarkeit besteht nicht.

- (5) Kommt es zu temporären oder dauerhaften Einschränkung in der Nutzbarkeit einzelner Stationen im Gebiet der Stadt Bochum, hat dies die nextbike GmbH umgehend der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum mitzuteilen, im Falle einer Station in der direkten Umgebung der Ruhr-Universität Bochum ist die Studierendenschaft berechtigt der nextbike GmbH, einen übergangsweisen Ersatzabstellort vorzuschlagen.
- (6) Die nextbike GmbH ist berechtigt an den Fahrrädern des Verleihsystems Werbung, auch Dritter, anzubringen. Ein Mitspracherecht von Seiten der Studierendenschaft besteht nicht.
- (7) Unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 6 stellt die nextbike GmbH dem Allgemeinen Studierendenausschuss Informationen zur Evaluation zur Verfügung. Insbesondere informiert nextbike die Studierendenschaft über die Anzahl der Registrierungen (Erstanmeldung) ihrer Mitglieder und über die Anzahl der Ausleihen. Der Allgemeine Studierendenausschuss ist berechtigt diese zu veröffentlichen.

§ 4

Leistungen der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft stellt für die Bereitstellung der Dienstleistung der nextbike GmbH einen Titel in den Haushalt der Studierendenschaft gemäß den Bestimmungen der Anlage 2 ein.
- (2) Die Studierendenschaft ist zur fristgemäßen Zahlung der für die Bereitstellung der Dienstleistung anfallenden Entgelte verpflichtet.
- (3) Die Studierendenschaft ist berechtigt
 - a) Zweithörerinnen,
 - b) Gasthörerinnen,
 - c) Studierende, welche sich in Urlaubssemestern befinden,
 - d) Studierende, welche sich aufgrund ihres Studiums nachweislich im Ausland aufhalten, in dem es kein Angebot der nextbike GmbH besteht,
 - e) Körperlich beeinträchtigte Menschen welche körperlich oder geistig nicht in der Lage sind ein Fahrrad zu bedienen, sowie
 - f) Menschen, bei welchen durch eine Fahrerlaubnisbehörde die Nichteignung zum Führen von Fahrrädern festgestellt wurde und welchen aufgrund von § 3 Absatz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung das Führen von Fahrrädern untersagt wurdevon einer Beitragspflicht zu befreien. Die von der Beitragspflicht befreiten sind nicht berechtigt, die Leistungen der nextbike GmbH in Anspruch zu nehmen.
- (4) Die Studierendenschaft kommuniziert das Angebot der ortsüblich und intensiv. Dazu notwendige Marketingunterlagen werden von beiden Vertragspartnerinnen gemeinsam entwickelt.
- (5) Die Studierendenschaft ermöglicht der nextbike GmbH nach vorheriger Zustimmung des Koordinationsbüros der Ruhr-Universität Bochum bzw. des Akademischen Förderungswerkes die Durchführung von Informations- und Promotionaktionen in universitären Einrichtungen ohne weitere Kosten.
- (6) Die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum führt eine Urabstimmung über die Weiterführung des Vertrages spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2013 am 19. Juli 2013 durch.

§ 5

Technische Abwicklung

Die technische Abwicklung erfolgt wie in der Anlage 3 beschrieben.

§ 6

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1. April 2013 in Kraft
- (2) Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich einer Vertragsverlängerung am 30. September 2013 außer Kraft.

§ 7

Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum kann diesen Vertrag in folge eines rechtskräftigen Gerichtsentscheid in welcher die Maßnahme untersagt wird kündigen. Diese Kündigung kann frühestens zum Monatsende nach Eintritt der Rechtskraft des Gerichtsentscheides ausgesprochen werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Studierendenschaft hat weiterhin das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei der Insolvenz der nextbike GmbH oder bei Beendigung des Projektes „metropolradruhr“. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die nextbike GmbH erhält das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung, wenn die vereinbarten Geldbeträge nicht fristgerecht entsprechend eingehen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Das Erwirken von Gerichtsentscheidungen gegen eine Vertragspartnerin ist kein triftiger Grund zur Kündigung dieses Vertrages.
- (5) Das Vertragsverhältnis erlischt im Falle der außerordentlichen Kündigung mit Beginn des auf die Kündigungserklärung folgenden Semesters.
- (6) Bei Beendigung des Vertrages ist die nextbike GmbH berechtigt und verpflichtet, alle Komponenten des nextbike Verleihsystems auf eigene Kosten zu demontieren. Ein Recht auf Weiterverwendung durch den Partner besteht nicht.

§ 8

Vertragsbestandteile

- (1) Teile dieses Vertrages sind:
 - a) die Tarifdetails über die Nutzung durch die Studierendenschaft (Anlage 1)
 - b) die Bestimmungen über die Einstellung in den Haushalt der Studierendenschaft und die Zahlung (Anlage 2)
 - c) die Bestimmungen über die Technische Abwicklung des Zugangs zu den Diensten der nextbike GmbH (Anlage 3)
 - d) die Standards und Spezifikationen des Projektes „metropolradruhr“ (Anlage 4),
 - e) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Fahrradverleihsysteme, betrieben durch die nextbike GmbH (Anlage 5)
- (2) Weitere Bestandteile, Nebenabreden und Änderungen bestehen zunächst nicht und bedürfen der Schriftform sowie der Zustimmung beider Vertragspartnerinnen.
- (3) Die Schriftform kann aufgrund der Bestimmungen des § 55 Abs. 3 Hochschulgesetz nicht aufgehoben werden.
- (4) Die Studierendenschaft ist berechtigt diesen Vertrag mit samt seiner Bestandteile, Nebenabreden und Änderungen zu veröffentlichen.

§ 9

Gleichstellungsklausel

Soweit in diesem Vertrag oder einem Vertragsteil ausschließlich die weibliche Form gebraucht wird,

gelten die betreffenden Bedingungen auch für Personen jeden anderen Geschlechts.

§ 10
Gerichtsstand

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Gerichtsstand ist Bochum.

Dieser Vertrag wird in vierfach gleichlautend ausgefertigt: jeweils einer für die Studierendenschaft und die Ruhr-Universität und zwei für die nextbike GmbH.

Für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum

- Aufgrund des Beschlusses des 46. Studierendenparlamentes der Ruhr-Universität Bochum über Satzung zur Feststellung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum für das Haushaltsjahr vom 1. März 2013 bis zum 28. Februar 2014 vom 21. März 2013.
- Aufgrund des Beschlusses des Allgemeinen Studierendenausschusses Ruhr-Universität Bochum vom 3. April 2013.

Ruhr-Universität Bochum, am Montag, dem 15. April 2013

der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses
des 46. Studierendenparlamentes der Ruhr-Universität Bochum

für den Vorstand:

Christian B. J. Volmering

Finanzreferent
des Allgemeinen Studierendenausschusses
des 46. Studierendenparlamentes
der Ruhr-Universität Bochum

Kathrin Jewanski

Mitglied des Vorstandes und
Referentin für Hochschul- Bildungs- und Sozialpolitik
des Allgemeinen Studierendenausschusses
des 46. Studierendenparlamentes
der Ruhr-Universität Bochum

Matthias Brüggemann

Mitglied des Vorstandes und
Referent für Hochschul- Bildungs- und Sozialpolitik
des Allgemeinen Studierendenausschusses
des 46. Studierendenparlamentes
der Ruhr-Universität Bochum

Nergiz Yilmaz

Mitglied des Vorstandes und
Referentin für Service, Mobilität und Wohnen
des Allgemeinen Studierendenausschusses
des 46. Studierendenparlamentes
der Ruhr-Universität Bochum

Für die nextbike GmbH

Leipzig, am ...

Ralf Kalupner
Geschäftsführer
der nextbike GmbH

Tarifdetails

für die Nutzung durch die Studierendenschaft

(Anlage 1
zum Vertrag
über die Nutzung des Fahrradverleihsystems
der nextbike GmbH)

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft erhalten auf Antrag bei der nextbike GmbH ein kostenloses Kundenkonto.
- (2) Die Mitglieder der Studierendenschaft erhalten durch die Bestätigung der Freischaltung den im folgenden beschriebenen Tarif.
- (3) Die erste Stunde der Ausleihe ist kostenfrei.
- (4) Jede weitere halbe Stunde wird dem Mitglied der Studierendenschaft mit 0,50 Euro berechnet.
- (5) Innerhalb von 24 Stunden werden maximal fünf Stunden Ausleihe berechnet.
- (6) Die Studierendenschaft haftet nicht gesamtschuldnerisch für die Anfallenden Nutzungsentgelte der Mitglieder der Studierendenschaft. Die Mitglieder der Studierendenschaft haben, sofern Fahrräder verfügbar sind das Recht auf die kostenfreie Ausleihe gemäß Absatz 3.
- (7) Die Abrechnung der Nutzungsentgelte erfolgt mit jedem Mitglied der Studierendenschaft einzeln über die von Ihm zu wählende Abrechnungsmethode, dabei sind zumindest
 - a) die Zahlung per Überweisung,
 - b) das Lastschriftverfahren und
 - c) der Einzug über eine Kreditkarteanzubieten. Eine Verifizierung der Zahlungsart durch das Einbringen eines Guthabens in das Kundenkonto entfällt.
- (8) Die Rechnungsstellung erfolgt online über das Kundenkonto des Mitgliedes der Studierendenschaft.
- (9) Für die Ausleihe der Fahrräder gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der nextbike GmbH.
- (10) Kunde im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist das einzelne Mitglied der Studierendenschaft.
- (11) Abweichend von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind zur Nutzung der Fahrräder alle Mitglieder der Studierendenschaft unabhängig von ihrem Alter berechtigt (§ 1 Nr. 1 lit. a).

Bestimmungen
über die Einstellung
in den Haushalt der Studierendenschaft
und die Zahlung

(Anlage 2
zum Vertrag
über die Nutzung des Fahrradverleihsystems
der nextbike GmbH)

- (1) Die Studierendenschaft stellt für die Zahlungen einen gesonderten Titel in den Haushalt der Studierendenschaft ein.
- (2) Die Studierendenschaft zahlt je Mitglied der Studierendenschaft einen Beitrag von 1,50 Euro.
- (3) Die Studierendenschaft zahlt zu Beginn des Semesters drei Viertel der Summe für die Anzahl der Studierenden des vergangenen Semesters.
- (4) Zum 10. Tag des folgenden Semesters findet eine Endabrechnung für die tatsächliche Zahl der Studierenden statt.

Bestimmungen
über die Technische Abwicklung
des Zugangs zu den Diensten
der nextbike GmbH

(Anlage 3
zum Vertrag
über die Nutzung des Fahrradverleihsystems
der nextbike GmbH)

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft schalten den Zugang zu den Vergünstigten Tarifkonditionen durch die Angabe der von der Universitätsverwaltung ausgegebenen E-Mail-Adresse frei.
- (2) Die Studierendenschaft strebt im Falle einer Vertragsverlängerung an die Datenweitergabe in der Einschreibeordnung der Ruhr-Universität zu vereinfachen.

Standards und Spezifikationen des Projektes metropolraduhr

(Anlage 4
zum Vertrag
über die Nutzung des Fahrradverleihsystems
der nextbike GmbH)

§ 1 Ausstattungsmerkmale der nextbike-Miet- fahrräder und Stationen

Die Mitfahrräder der nextbike GmbH sind wie in Abbildung A gezeigt, wie folgt spezifiziert:

- a) 01: nextbike Werbefläche
- b) 02: Aluminium-Verdeck mit Radnummernbeschriftung
- c) 03: Sattel mit Diebstahlschutz
- d) 04: Aluminium-Sattelstütze
- e) 05: Aluminium-Schnellspanner zur Höhenverstellung des Sattels
- f) 06: nextbike Aluminium-Rahmen zur Werbeanbringung
- g) 07: Rahmenfarbe: Silbergrau pulverbeschichtet
- h) 08: Aluminium-Lenkervorbau
- i) 09: Aluminium-Lenker
- j) 10: Robuste Fahrradklingel
- k) 11: Vorderradkorb für Taschen
- l) 12: Vorderradschutzblech mit Spritzschutz
- m) 13: Vorderrad-Licht nach StVZO befindet sich an der Gabel
- n) 14: Stahlgabel mit V-Brake
- o) 15: Shimano Nabendynamo
- p) 16. Aluminium V-Profil Felgen
- q) 17: Pannensichere Luftbereifung (Schwalbe) mit Reflexionsstreifen
- r) 18: Tretlager mit Aluminium-Kurbel
- s) 19: Aluminium-Pedal
- t) 20: Stabiler Aluminium-Seitenständer
- u) 21: Stabiler Kettenschutz
- v) 22: Nirosta Anti Drop Kette
- w) 23: Shimano-3 Gang Nabenschaltung
- x) 24: Rücklicht nach StVZO

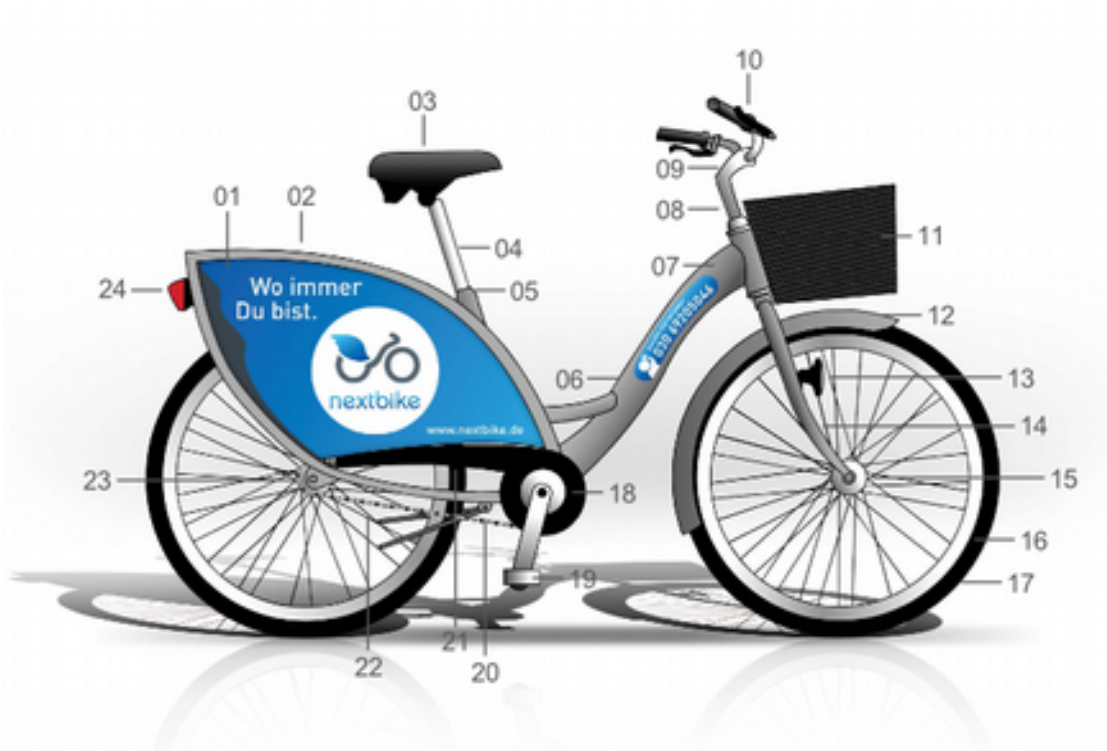


Abbildung A: Spezifikation des nextbike-Mietfahrrades

§ 2 Spezifikationen der Stationen

Die nextbike GmbH stellt für alle Stationen sicher

- a) dass zumindest
 - i. ein deutschsprachiger und
 - ii. ein englischsprachiger Kundendialog möglich sind;
- b) dass eine Registrierung an allen Stationen möglich ist und
- c) dass Räder auch an voll besetzten Stationen zurückgegeben werden können.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Fahrradverleihsysteme, betrieben durch die nextbike GmbH

(Anlage 5
zum Vertrag
über die Nutzung des Fahrradverleihsystems
der nextbike GmbH)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Nutzung der Mietfahräder, welche durch den Betreiber nextbike GmbH angeboten werden. Dies schließt die Nutzung von NorisBike in Nürnberg, metro-polradruhr im Ruhrgebiet, PotsdamRad in Potsdam, nextbike an den verschiedenen Standorten in den Geltungsbereich der vorliegenden ABG ein. Für nextbike im Ausland bzw. Partnersysteme, wie z.B. Baltic Bike oder UsedomRad gelten die AGB des jeweiligen Partners. Die Partner sind am Ende der AGB aufgelistet.

Die Paragraphen 1 – 8 regeln die Rechte und Pflichten der Benutzung und Ausleihe der Mietfahräder. In den Paragraphen 9 – 19 ist die Geschäftsbeziehung zwischen der nextbike GmbH als dem Betreiber der Fahrradverleihsysteme und dem Kunden geklärt.

§ 1

Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

- 1) Die nextbike GmbH vermietet Kunden, die bei der nextbike GmbH registriert sind, Fahrräder, soweit diese verfügbar sind.
- 2) Ausleihe und Rückgabe sind voll automatisch telefonisch, online, am Verleihterminal, via App oder persönlich bei unserem Kooperationspartnern möglich. Eine telefonische Beratung (Erstanmeldung, Schadensmeldung ausgenommen) durch den Kundenservice ist über die regulären Telefongebühren hinaus kostenpflichtig, siehe Preisliste unter www.nextbike.de
- 3) Einzelabreden, die von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, müssen dem Kunden von der nextbike GmbH schriftlich bestätigt werden.

§ 2

Anmeldung und Bestätigung

- 1) Der Registrierungswunsch (Antrag auf Registrierung) ist telefonisch, am Verleih-Terminal, online, via App oder bei unseren Kooperationspartnern möglich.
- 2) Nach Bekanntgabe der für die nextbike GmbH relevanten persönlichen Daten entscheidet die nextbike GmbH über die Annahme des Antrags auf Abschluss einer Kundenbeziehung. Im Rahmen der Prüfung des Antrags ist die nextbike GmbH zur Prüfung der Bonität durch den Zahlungspartner World Pay berechtigt.
- 3) Bei der Anmeldung erhält der Antragsteller eine persönliche Identifikationsnummer (PIN). Mit welcher er sich u.a. in sein Kundenkonto auf www.nextbike.de einloggen kann.
- 4) Die Annahme des Antrags durch die nextbike GmbH erfolgt durch die Mitteilung der Freischaltung. Die Bestätigung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per E-Mail, SMS oder am Verleih-Terminal erfolgen.
- 5) Mit der erfolgreichen Registrierung als Kunde der nextbike GmbH kann der Kunde alle Mietfahräder der Firma nextbike weltweit nutzen. Eine Übersicht über die einzelnen Standorte finden Sie auf www.nextbike.de. Die Tarife sind weltweit unterschiedlich.
- 6) Die Registrierung als Kunde ist kostenfrei. Bei kostenpflichtigen Fahrten muss vor Fahrtantritt ein gültiges Zahlungsmittel hinterlegt werden. Je nach Tarifwahl ist die nextbike GmbH berechtigt, regelmäßig Mietgebühren zu erheben. Die Höhe dieser Gebühren ist der aktuellen Preisliste auf www.nextbike.de zu entnehmen.

- 7) Der Kunde ist verpflichtet, die nextbike GmbH unverzüglich über während der Geschäftsbeziehung eintretende Änderungen seiner persönlichen Daten sowie bei Änderung seiner für die Abrechnung notwendigen Daten (Kontonummer, Bankverbindung) zu informieren.

§ 3

Nutzungsvorschriften

- 1) Die Mietfahrräder dürfen nicht benutzt werden:
 - a) von Personen, die jünger als 18 Jahre sind (außer in Begleitung Erwachsener)
 - b) für die Beförderung von Beifahrern, insbesondere von Kleinkindern,
 - c) für Fahrten außerhalb Deutschlands, sofern die nextbike GmbH nicht schriftlich die Zustimmung erteilt,
 - d) für den Transport leicht entzündlicher, explosiver, giftiger oder gefährlicher Stoffe,
 - e) für die Teilnahme an Fahrradrennen oder Fahrradtest- Veranstaltungen,
 - f) zur Weitervermietung,
 - g) bei starkem Wind oder stürmischen Wetter
 - h) von Fahrern, die unter Einfluss von Alkohol bzw. Drogen stehen
- 2) Der Kunde ist verpflichtet die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten.
- 3) Mit den Mietfahrrädern darf zu keiner Zeit freihändig gefahren werden.
- 4) Es ist nicht erlaubt, den Transportkorb des Mietfahrrades in unsachgemäßer Art und Weise zu nutzen, insbesondere die zulässige Last von 5 kg zu überschreiten. Weiterhin hat sich der Kunde beim Transport von Gegenständen von deren ordnungsgemäßer Befestigung zu überzeugen.
- 5) Es ist untersagt, Eingriffe am Mietfahrrad oder Umbauten durchzuführen.
- 6) Bei unberechtigter Nutzung ist die nextbike GmbH jederzeit berechtigt, die Nutzerdaten des Kunden zu sperren und ihm die weitere Benutzung der Mietfahrräder zu untersagen.
- 7) Nach Erhalt der Rückgabebenachrichtigung für das benutzte Mietfahrrad darf der Kunde das Mietfahrrad nicht mehr nutzen. Zur erneuten Benutzung des betreffenden Mietfahrrades durch diesen Kunden bedarf es einer erneuten Anmietung und somit einer erneuten Code-Anforderung.
- 8) Der Kunde ist nicht berechtigt den Code des Rades zu verstellen oder an Dritte weiterzugeben.

§ 4

Ausleihlimit

- 1) Grundsätzlich kann jeder Kunde mit seinen Nutzerdaten vier Fahrräder des Fahrradverleihsystems gleichzeitig nutzen.
- 2) Nach Einzelfall und abhängig von der Verfügbarkeit ist eine abweichende Vereinbarung mit der nextbike GmbH möglich.

§ 5

Dauer des Mietverhältnisses

- 1) Die kostenpflichtige Anmietung eines Mietfahrrades beginnt mit der Mitteilung des Öffnungs-Codes durch die nextbike GmbH an den Verleihkunden.
- 2) Der Kunde teilt der nextbike GmbH die Absicht zur Beendigung der Ausleihe (entsprechend des Formerfordernisses nach §8) mit. Mit Eingang dieser Rückgabebenachrichtigung bei der nextbike GmbH enden der Mietzeitraum und damit die Fahrtkostenberechnung für den Kunden. Der Rückgabevorgang ist abgeschlossen, sobald der Kunde die Rückgabebestätigung von der nextbike GmbH per Telefon oder am Display des Verleihterminals erhalten hat.

- 3) Bei Problemen bei Ausleihe oder Rückgabe muss unverzüglich der Kundenservice informiert werden. (max. 24h nach Ausleihe) Nachträgliche Meldungen und damit verbundene Regressforderungen haben keine Gültigkeit.

§ 6

Zustand des Mietfahrrades

- 1) Vor der Nutzung muss sich der Kunde mit der Funktionsweise des Mietfahrrades vertraut machen.
- 2) Der Kunde ist verpflichtet, vor Fahrtantritt das Mietfahrrad auf Verkehrssicherheit, Funktionstüchtigkeit und Mängel hin zu überprüfen, insbesondere ist das Festsitzen aller sicherheitsrelevanten Schrauben, der ordnungsgemäße Zustand des Rahmens, der Reifenluftdruck und die Funktionstauglichkeit des Lichtes und des Bremssystems zu überprüfen.
- 3) Liegt zu Beginn der Nutzung ein technischer Mangel vor, der die Verkehrssicherheit offensichtlich beeinträchtigen könnte oder tritt er während der Nutzung ein, hat der Kunde dies unverzüglich der nextbike GmbH mitzuteilen und die Nutzung des Mietfahrrades sofort zu beenden. Auch Mängel wie beispielsweise Reifenschäden, Felgenschäden oder Gangschaltungsdefekte sind unverzüglich zu melden.

§ 7

Abstellen und Parken des Mietfahrrades

- 1) Das Rad muss gut sichtbar abgestellt werden. Der Kunde verpflichtet sich bei jedem Abstellen und Parken eines Mietfahrrades die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) einzuhalten und darauf zu achten, dass durch das Mietfahrrad die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden oder Fahrzeuge und andere Gegenstände nicht beschädigt werden können. In jedem Fall ist zum Abstellen der Ständer des Mietfahrrades zu verwenden bzw. das Rad in einen dafür vorgesehenen Ständer der entsprechenden Station zu schieben.
- 2) Das Mietfahrrad darf insbesondere nicht geparkt oder abgestellt werden:
 - a) an Verkehrsampeln,
 - b) an Parkscheinautomaten oder Parkuhren,
 - c) Straßenschildern
 - d) auf Gehwegen, wenn dadurch eine Durchgangsbreite von 1,50 Metern unterschritten wird,
 - e) vor, an und auf Rettungswegen und Feuerwehranfahrtszonen,
 - f) wenn dadurch die stationäre Werbung eines Dritten verdeckt wird.
- 3) Das Mietfahrrad muss immer mit dem dazugehörigen Zahlenschloss abgesperrt werden, auch wenn der Kunde es nur vorübergehend parkt.
- 4) Bei Zuwiderhandlung werden Service-Gebühren erhoben, die der aktuellen Preisliste (im Internet unter www.nextbike.de) zu entnehmen sind. Darüberhinaus stellt die nextbike GmbH dem Nutzer die ggf. anfallenden behördlichen Gebühren in Rechnung.
- 5) Dem Kunden ist es untersagt, die Mietfahrräder vorübergehend oder dauerhaft in Gebäuden, Hinterhöfen oder in Fahrzeugen abzustellen.

§ 8

Rückgabevorschriften

- 1) Die Rückgabe von Mietfahrrädern außerhalb des definierten Nutzungsraumes ist nicht zulässig. Prinzipiell wird der Nutzungsraum als die Stadt, in der das Rad ausgeliehen wird, definiert. Ausnahmen gibt es an einzelnen Standorten z.B. im Ruhrgebiet. Genauere Informationen finden Sie auf den Regionalseiten des jeweiligen Standortes auf www.nextbike.de.
- 2) Stellen Sie das Fahrrad gut sichtbar ab. Zur Rückgabe muss das Fahrrad an den im Internet veröffentlichten Standorten verschlossen abgestellt werden. Zeitgleich ist der Kunde verpflichtet, die nextbi-

ke GmbH über die Beendigung des Mietverhältnisses telefonisch, online oder am Verleihterminal zu benachrichtigen und dabei den genauen Standort (Stationsname bzw. Stationsnummer) mitzuteilen.

- 3) Der Kunde ist wegen möglicher Rückfragen durch die nextbike GmbH verpflichtet, den Rückgabeort bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Mietverhältnisses benennen zu können.
- 4) Stellt der Kunde das Mietfahrrad nicht an einem der unter §7 und §8 definierten Orte ab, macht er falsche Angaben zum Standort oder vergisst das Rad zurückzugeben, wird ein Serviceentgelt entsprechend der aktuellen Preisliste (www.nextbike.de) durch die nextbike GmbH erhoben.

§ 9

Haftung der nextbike GmbH, Kundenhaftung

- 1) Die Nutzung der Service-Leistungen der nextbike GmbH erfolgt auf eigenes Risiko des Kunden. Vom Kunden verursachte Schäden trägt der Kunde selbst. Haftpflichtschäden hat der Kunde eigenverantwortlich abzusichern. Regressansprüche des Haftpflichtversicherers der nextbike GmbH gegenüber dem Kunden bleiben davon unberührt.
- 2) Der Kunde haftet ab Mitteilung des Öffnungs-Codes für Schäden auch nach der Mietzeit solange, bis die nextbike GmbH das zurückgegebene Mietfahrrad kontrolliert hat (max. 48h) oder bis das Mietfahrrad zwischenzeitlich an einen anderen Kunden vermietet wurde. Der Kunde wird von der nextbike GmbH bei Vorliegen einer Schadensmeldung umgehend informiert. Für Schäden, die dem Kunden von der nextbike GmbH nach Ablauf der Mietzeit nicht innerhalb 48 Stunden angezeigt wurden, haftet der Kunde nicht. (Außer bei ungenauen Rückgaben bzw. Rückgabe an inoffiziellen Standorte) Während der Haftungszeit von maximal 48 Stunden, in denen die Prüfung durch einen nextbike-Mitarbeiter erfolgt, haftet der Kunde für Schäden aus Diebstahl oder Beschädigung des Mietfahrrades entsprechend der anfallenden Material- und Arbeitskosten bis zu einem Höchstbetrag von 75 €. Diese Haftungsbegrenzung gilt allerdings nicht, wenn der Kunde die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig selbst zu verantworten hat.
- 3) Der Kunde haftet für alle Kosten und Schäden, die der nextbike GmbH aus einer Zuwiderhandlung gegen die in den vorher genannten Ziffern aufgeführten Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht entstehen.
- 4) Die nextbike GmbH haftet gegenüber dem Kunden für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für sonstige schuldhaft Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet die nextbike GmbH, gleich welchen Rechtsgrundes, nur für vertragstypische, d. h. vorhersehbare Schäden. Die nextbike GmbH haftet nicht für Schäden an den mit dem Mietfahrrad transportierten Gegenständen. Im Übrigen ist die Haftung der nextbike GmbH ausgeschlossen.
- 5) Eine Haftung der nextbike GmbH entfällt im Falle unbefugter und/oder unerlaubter Benutzung des Mietfahrrades gemäß §3.
- 6) Den Diebstahl eines Mietfahrrades während der Mietzeit hat der Kunde unverzüglich an die nextbike GmbH und an eine zuständige Polizeidienststelle unter Bekanntgabe des Mietfahrrad-Kennzeichens (Radnummer) zu melden. Im Anschluss an die polizeiliche Meldung ist das polizeiliche Aktenzeichen an die nextbike GmbH zu übermitteln.

§ 10

Verhalten bei Unfall

- 1) Bei einem Unfall, bei dem außer dem Nutzer auch Eigentum Dritter oder andere Personen beteiligt sind, ist der Nutzer verpflichtet, unverzüglich die Polizei und die nextbike GmbH zu verständigen.
- 2) Missachtet der Kunde diese Mitteilungspflicht, so haftet er für die aus der Verletzung dieser Obliegenheit entstehenden Schäden der nextbike GmbH.

§ 11
**Nutzung der Kundenkarte,
eines e-Tickets oder
des elektronischen Mitarbeiterausweises**

- 1) Der Kunde kann bei nextbike eine Kundenkarte (RadCard) bestellen. Hierfür wird eine Gebühr erhoben, siehe auch auf der Preisliste unter www.nextbike.de. Die Kundenkarte ist nicht übertragbar. Geht die Kundenkarte verloren, so muss der Kunde im eigenen Interesse die Karte unter der Hotline (030-69205046) sperren lassen.
- 2) Die Kundenkarte vereinfacht die Nutzung der Mieträder explizit am Verleihterminal und ist nicht unmittelbar an Tarife gebunden.

Nutzt der Kunde als Zugangsmedium eine von einem nextbike-Kooperationspartner ausgegebene Kundenkarte, so erklärt er sich mit der erstmaligen Nutzung dieser Karte bereit, dass nextbike alle für die Geschäftsprozesse erforderlichen Daten beim Kooperationspartner anfordern darf.
- 3) Erlischt die Gültigkeit der Kundenkarte des Kooperationspartners, so wird das Kundenkonto bei nextbike deaktiviert, falls kein Zahlungsmittel bei nextbike hinterlegt ist. Nach erneuter Aktivierung kann der Kunde den Service der nextbike GmbH wieder nutzen.

§ 12
Vertraulichkeit der persönlichen Nutzerdaten

- 1) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass seine persönlichen Nutzerdaten, insbesondere sein persönliches Passwort/PIN, vor unbefugtem Zugriff durch Dritte geschützt sind.
- 2) Die nextbike GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass kein Mitarbeiter der nextbike GmbH berechtigt ist, das Passwort abzufragen, wenn nicht der Kunde selbst mit der nextbike GmbH in Kontakt tritt.
- 3) Der Kunde kann seine Nutzerdaten jederzeit und beliebig oft ändern.
- 4) Sollten dem Kunden Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass seine persönlichen Nutzerdaten missbräuchlich verwendet werden, ist er verpflichtet, die nextbike GmbH unverzüglich darüber zu informieren.
- 5) Der Kunde kann seine Nutzerdaten selbstständig und jederzeit online deaktivieren.

§ 13
Benutzung der Mietfahräder mit Nutzerdaten und Sperrung

- 6) Die nextbike GmbH ist berechtigt, bei begründetem Anlass, insbesondere im Falle des Missbrauchs, Nutzerdaten zu sperren und so von der Berechtigung zur Mietfahrrad-Nutzung auszuschließen.
- 7) Die betragsmäßige Haftungsbegrenzung nach §9 Abs. 2 gilt nicht, falls der Kunde die missbräuchliche Nutzung seiner persönlichen Nutzerdaten vorsätzlich oder grob fahrlässig zugelassen hat.

§ 14
Berechnung und Preise

- 1) Die Berechnung der Leistungen der nextbike GmbH erfolgt gemäß der jeweils zu Beginn der einzelnen Nutzungsvorgänge gültigen Preise. Die Mietgebühren sind aus der aktuellen Preisliste entnehmbar.
- 2) Sondertarife oder Gutscheine gelten i.d.R. für jeweils ein Rad pro Ausleihvorgang gemäß der aktuellen Preisliste
- 3) Sondertarife (z.B. RadCard-Tarif) sind 12 Monate ab Bestellung gültig. Die Kündigung ist 4 Wochen vor Ablauf möglich. Weitere Informationen §17.

- 4) Bei Verlust der Kundenkarte kann eine Ersatzkarte bestellt werden. Die Versendung einer Ersatzkarte ist gebührenpflichtig (siehe aktuelle Preisliste).

§ 15

Zahlung und Zahlungsverzug

- 1) Der Kunde ist zur Zahlung der Nutzungsentgelte per Kreditkarte oder durch Überweisung in Verbindung mit der Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren (Lastschriftverfahren) verpflichtet.
- 2) Bei Zahlung mit Kreditkarte wird ein pauschaler Betrag von mind. 9 € abgebucht, unabhängig vom tatsächlichen Saldo. Beim Lastschriftverfahren wird der wertgenaue Saldo des Kundenkontos eingezogen. Es ist dem Nutzer jederzeit möglich das in seinem Kundenkonto hinterlegte Zahlungsmittel zu wechseln.
- 3) Sollte eine Lastschrift mangels Deckung oder aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht eingelöst werden, stellt nextbike GmbH den hierdurch entstehenden Mehraufwand gemäß der aktuellen Preis- und Terminliste (veröffentlicht im Internet unter www.nextbike.de) in Rechnung, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren Schaden nachweisen. Im Einzelfall und sofern der Kunde dies nicht kann, können durch die nextbike GmbH auch Forderungen bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes geltend gemacht werden.
- 4) Befindet sich der Kunde in Verzug, werden vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens Zinsen in Höhe von 6 von 100 über dem gültigen Basiszinssatz berechnet. Ebenso werden Mahngebühren gemäß dem betriebenen bürokratischem Aufwand berechnet.
- 5) Ist der Kunde mit Zahlungen in Verzug, ist die nextbike GmbH berechtigt, alle weiteren Forderungen gegenüber dem Kunden sofort fällig zu stellen sowie die vertraglichen Leistungen einzustellen, bis der Kunde allen insgesamt fälligen Verpflichtungen nachgekommen ist.

§ 16

Abrechnung, Fahrtenaufstellung und Prüfung

- 1) nextbike stellt dem Kunden Entgelte gemäß der gültigen Tarif- und Preisliste in Rechnung. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt monatlich. Die beendeten Nutzungsvorgänge (einschließlich Kosten- und Zeitangabe) sind im Kundenkonto auf www.nextbike.de für den Nutzer einsehbar. In dieser Aufzählung aller getätigten Leihvorgänge sind außerordentlich berechnete Vorgänge, welche nicht automatisch erfasst werden können (z. B. durch nicht vertragsgerechte Nutzung anfallende Gebühren oder Servicegebühren), nicht enthalten.
- 2) Die Abbuchung erfolgt automatisch. Die nextbike GmbH behält sich jedoch vor, Kunden zur Begleichung von offenen Beträgen schriftlich oder telefonisch aufzufordern.
- 3) Der Kunde erhält innerhalb zwei Wochen nach Ablauf des Nutzungsmonats eine Rechnung über die Nutzungsbeträge.
- 4) Einwendungen gegen Belastungen zu Gunsten der nextbike GmbH sind innerhalb einer Woche nach Erhalt der monatlichen Rechnung schriftlich geltend zu machen. Ansprüche des Kunden nach Fristablauf, auch bei begründeten Einwendungen, bleiben unberührt. Rückzahlungsansprüche des Kunden werden seinem Kundenkonto gutgeschrieben und mit der nächstfälligen Forderung verrechnet, sofern der Kunde nicht eine andere Weisung erteilt.
- 5) Forderungen der nextbike GmbH kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 17

Kündigung und Löschung von Kundendaten/Tarife

- 1) Beide Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis jederzeit ordentlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Der Kunde hat die Möglichkeit, das Kundenkonto in

seinem persönlichen Kundenprofil auf www.nextbike.de manuell zu löschen.

- 2) Sondertarife (z.B. RadCard-Tarif) sind an bestimmte Laufzeiten gebunden. In der Regel ist die Laufzeit 12 Monate ab Bestellung. Die Laufzeit verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern Sie nicht bis 4 Wochen vor Ablauf schriftlich gekündigt wurde.
- 3) Die Kündigung eines Sondertarifs bewirkt keine automatische Löschung des Kundenkontos bei nextbike. Ist dies gewünscht, kann der Kunde das Kundenkonto manuell löschen (§17/1).
- 4) Bei Kündigung der Vertragsverhältnisse (Löschung der Kundendaten) sind Kundenkarteninhaber verpflichtet, die Kundenkarte an die Zentrale der nextbike GmbH, Thomasiusstraße 16, 04109 Leipzig zurückzusenden.

§ 18

Datenschutz

- 1) Die nextbike GmbH ist berechtigt, die persönlichen Daten des Kunden zu speichern. Die nextbike GmbH verpflichtet sich dazu, diese ausschließlich im Einklang mit den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verwenden.
- 2) Die nextbike GmbH ist berechtigt, alle Vorgänge, die einen Kunden, ein Kundenkonto und die entsprechenden Nutzerdaten betreffen, insbesondere Anrufe, zu Beweis Zwecken auf-zuzeichnen. Die Aufzeichnung wird zur Überprüfung der Richtigkeit der eingezogenen Rechnungsbeträge genutzt. Die gespeicherten Daten werden vor dem Zugriff nicht autorisierter Personen gesichert aufbewahrt.
- 3) Die nextbike GmbH ist berechtigt, an Behörden in erforderlichem Umfang Informationen über den Kunden, insbesondere die Anschrift, weiterzugeben, sollte die Behörde die Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens nachweisen.
- 4) Bei der Zahlungsart Kreditkarte werden die kunden-spezifischen Daten an unseren Partner World Pay (The Royal Bank of Scotland) zur Verifizierung und weiteren Abrechnung der Ausleihgebühren weitergegeben. Nach der Registrierung sind die Kreditkartendaten für Mitarbeiter der nextbike GmbH nicht mehr einsehbar.
- 5) Die nextbike GmbH ist verpflichtet, anonymisierte Kunden-daten im Rahmen des Evaluierungsprozesses einzelner Projekte (z.B. metropolraduhr, NorisBike) an von der Bundesregierung beauftragte Unternehmen weiterzugeben.
- 6) Weitere Informationen zur personenbezogenen Datennutzung und -verarbeitung erhalten Sie in unseren Datenschutz-bestimmungen. (www.nextbike.de)

§ 19

Sonstiges

- 7) Es gilt deutsches Recht. Für alle Streitigkeiten aus der Inanspruchnahme der Leistungen der nextbike GmbH, sowie der Nutzung von www.nextbike.de oder für alle Streitigkeiten, die damit im Zusammenhang stehen, ist Gerichtsstand Leipzig, soweit der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder wenn der Kunde Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist.
- 8) Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.
- 9) Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen berührt im Übrigen nicht deren Gültigkeit. Sollte eine Bestimmung der AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine rechtlich zulässige, die Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

Partner von nextbike und nextbike in anderen Ländern:

Aserbaidshon www.bakubike.az

Dubai www.bykystations.com/en/dubai/

Großbritannien www.nextbike.co.uk

Lettland: www.balticbike.lv

Neuseeland: www.nextbike.co.nz

Österreich: www.nextbike.at

Polen: www.nextbike.pl und www.veturilo.waw.pl

Schweiz: www.nextbike.ch

Türkei www.nextbike.com.tr

UsedomRad: www.usedomrad.de

Zypern www.nextbike.com.cy

1)

(1)